

Leitfaden für die Gründung eines Vereins

Vorwort

Der Leitfaden für die Gründung eines Vereins wurde im Rahmen des Projektes Comparti im Juni 2020 erstellt. Comparti ist ein Projekt des AGIUA e.V. Migrationssozial- und Jugendarbeit aus Chemnitz.

Im Rahmen des Projektes SAQsen! wurde dieser Leitfaden vereinfacht und in vier Sprachen übersetzt. SAQsen! ist ein Projekt des Verbandes binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V., Geschäftsstelle Leipzig.

Der Leitfaden richtet sich an Migrant*innen, die in Chemnitz oder anderswo einen Verein gründen möchten.

Alle nicht übersetzten, deutschen Wörter sind Eigenbezeichnungen. Weiter hinten in dem Leitfaden befindet sich ein **Glossar**, in dem diese Wörter übersetzt oder erklärt werden.

Die Gründung eines Vereins lässt sich nach den Erfahrungen im Projekt Comparti in mehrere Phasen einteilen. Die Gründung eines Vereins ist aufwendiger, wenn sich der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll und die Gemeinnützigkeit beantragt werden soll. Beides ist aber sinnvoll, wenn man als Verein Fördermittel beantragen möchte.

1. Phase: Feststellung gemeinsamer Ziele als Basis für einen Verein

- Sie treffen sich regelmäßig in einer Gruppe mit anderen Menschen und stellen fest, dass sie gleiche Interessen haben.
- Sie überlegen sich, dass sie gemeinsam etwas erreichen wollen und dafür auf Dauer zusammenarbeiten möchten.
- Sie geben ihrer Gruppe einen Namen und beschließen, unter diesem Namen zu agieren, also zum Beispiel gemeinsame Aktivitäten für die Mitglieder oder Angebote für die Gesellschaft zu machen.

2. Phase: Entscheidung zur Gründung eines Vereins

- Ihre Gruppe kann sich bereits jetzt als „Verein“ bezeichnen, jedoch ohne den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.
- Es gibt die Möglichkeit, den Verein in das „Vereinsregister“ eintragen zu lassen. Damit kann Ihr Verein die Bezeichnung „e.V.“ erhalten. Er ist dann ein Verein nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), mit allen Rechten und Pflichten.
- Für die Gründung eines eingetragenen Vereins brauchen Sie mindestens sieben Mitglieder.
- Nach der Eintragung braucht ein Verein mindestens drei Mitglieder, um weiter existieren zu können.
- Mitglieder können einzelne Personen oder andere Vereine oder sogar Firmen sein (außer die „Satzung“ Ihres Vereins schließt das aus – mehr zum Thema Satzung folgt in Phase 4).
- Wenn Sie die Entscheidung getroffen haben, Ihren Verein in das Vereinsregister eintragen zu lassen, sind Sie nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) bereits jetzt eine Vorgründungsgesellschaft. Das bedeutet, dass Ihr Verein jetzt schon eine sogenannte

Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ist. Alle Rechte und Pflichten richten sich nach den Vorschriften der Gesetze für die GbR. Das sind zum Beispiel erhöhte Pflichten zur Sorgfalt, zur Aufklärung, zum Schutz von Personen und Sachen sowie zur Loyalität. Sie sollten daher alle Entscheidungen sorgfältig treffen. Ihre Entscheidungen sollten Sie immer dokumentieren und alle betroffenen Personen immer darüber informieren.

3. Phase: Entscheidung für oder gegen die „Gemeinnützigkeit“

- Gemeinnützig zu sein, bedeutet, dass Ihr Verein Aktivitäten und Angebote macht, die von der Allgemeinheit/ Gesellschaft genutzt werden können. Das heißt die Angebote und Aktivitäten sind nicht nur für einen kleinen Personenkreis, sondern für viele. Diese Vereinszwecke müssen in der Satzung beschrieben werden. Die Satzung ist die Basis des Vereins und all seiner Aktivitäten.
- Ob die Zwecke Ihres Vereins eine ausreichend große Bevölkerungsgruppe erreicht und gemeinnützig ist, entscheidet das Finanzamt. Sie müssen also für die Prüfung der Gemeinnützigkeit Ihres Vereins die Satzung vom Finanzamt prüfen lassen. Mehr zur Prüfung durch das Finanzamt: siehe 5. Phase.

4. Phase: Erstellung einer Satzung

- Die Satzung ist die Basis des Vereins. Darin stehen alle Regeln des Vereins, und seine Ziele.
- Die Einigung auf die Regeln in der Satzung ist häufig der aufwändigste Teil der Gründung eines Vereins.
- Ein eingetragener Verein hat immer mindestens zwei Organe:
 - eine Mitgliederversammlung: Bei dieser treffen sich die Mitglieder regelmäßig und treffen Entscheidungen.
 - und einen Vorstand: Das sind die Personen aus dem Verein, die den Verein nach außen vertreten und die Geschäfte des Vereins führen. Das heißt sie kümmern sich um Geld, Verwaltung, Unterschriften. Sie haben in der Regel mehr Verantwortung als die „einfachen“ Mitglieder.
 - Wieviele Rechte die Mitglieder und der Vorstand jeweils haben und wie demokratisch der Verein sein soll, all das schreibt man in die Satzung.
- Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) schreibt einige notwendige Bestandteile der Satzung vor. Demnach müssen folgende Punkte in der Satzung eindeutig geregelt werden:
 - Welchen Name hat der Verein?
 - In welchem Ort ist der Sitz des Vereins?
 - Soll der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden?
 - Was sind die Zwecke des Vereins?
 - Wie kann man Mitglied werden und wie treten Mitglieder aus?
 - Wie ist der Vorstand zusammengesetzt und wie wird er gewählt?
 - Wie laufen die Prozesse rund um die Mitgliederversammlung?

Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

- Außerdem sollten Sie sich über einige weitere freiwillige Regelungen Gedanken machen, die Sie in Ihre Satzung aufnehmen, z.B.:
 - die Haftungsbegrenzung Ihres Vorstands: Zum Beispiel können Sie festlegen, dass der Vorstand jedes Jahr durch die Präsentation eines Jahresfinanzberichts von der Mitgliederversammlung entlastet werden kann. Entlastung bedeutet, dass die Mitglieder darauf verzichten, rechtliche Ansprüche gegen den Vorstand geltend zu machen.
 - die Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder: Zum Beispiel kann der Verein von allen Vorständen zusammen vertreten werden, von einer Person allein oder von zwei (drei, vier etc.) Mitgliedern des Vorstands. Damit legen Sie fest, wie viele Personen Verträge und Vereinbarungen unterschreiben müssen, damit diese rechtlich wirksam werden.
 - die Beschlussfähigkeit beim Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und beim Vorstand: Zum Beispiel mit welcher Mehrheit ein Vorstand als gewählt gilt, mit wie vielen Mitgliedern die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist, welcher Stimmenanteil für die Änderung der Satzung notwendig ist, mit welcher Mehrheit eine Vorstandsentscheidung getroffen wird.
- Für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist es schließlich notwendig, die Formulierungen in Ihre Satzung zu schreiben, die nach der Abgabenordnung (AO) für die Anerkennung als gemeinnützig notwendig sind. Diese Formulierungen betreffen vor allem den Zweck des Vereins. Der Zweck des Vereins ist meistens im Paragraph 2 der Satzung beschrieben. Dieser Paragraph zum Zweck des Vereins muss zwingend folgende Formulierungen enthalten:
 - 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - 2) Der Zweck des Vereins ist ...
 - a. *Hier muss einer oder mehrere Zwecke nach § 52 Absatz 2, §53 oder § 54 der Abgabenordnung (AO) am besten wörtlich reingeschrieben werden*
 - b. *Hier der Link zum §52 Abgabenordnung (AO): https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_52.html*
 - 3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch ...
 - a. *Hier sollten die geplanten Aktivitäten kurz beschrieben werden, mit denen man die Zwecke des Vereins erreichen möchte.*
 - 4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 - 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Phase: Bewertung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt

- Sie haben sich dafür entschieden, gemeinnützig zu sein und möchten daher die Gemeinnützigkeit beantragen?
- Für die Bewertung der Gemeinnützigkeit ihres Vereins ist das örtliche Finanzamt zuständig - also das Finanzamt, das für den Ort zuständig ist, in dem Ihr Verein sitzt. Hier können Sie nach Ihrem zuständigen Finanzamt suchen: <https://www.finanzamt.sachsen.de>
- Bevor Sie den offiziellen Antrag auf Gemeinnützigkeit (siehe 8. Phase) stellen können, muss Ihr Verein im Vereinsregister eingetragen sein (siehe 7. Phase).
- Wenn Sie sich auf eine Satzung geeinigt haben, können Sie diese aber schon vor der Eintragung in das Vereinsregister vom Finanzamt prüfen lassen. Wir empfehlen diese Vorab-Prüfung, denn eine spätere Änderung der Satzung ist aufwendig! Auch die Finanzämter raten zu dieser Anfrage. Das zuständige Finanzamt braucht dafür nur den Entwurf Ihrer Satzung. Es prüft dann vorab, ob die Regelungen der Satzung mit den in der Abgabenordnung (AO) festgelegten Regelungen der Gemeinnützigkeit übereinstimmen oder nicht.
- Das Finanzamt teilt Ihnen mit, welche Formulierungen noch fehlen oder geändert werden müssen. Oder es bestätigt, dass die Satzung den Regeln der Gemeinnützigkeit entsprechen.
- Wenn Ihre Satzung gemeinnützig ist, bekommen Sie den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung. Diesen Fragebogen müssen Sie erst ausfüllen, wenn Sie den offiziellen Antrag auf Gemeinnützigkeit stellen. (siehe 8. Phase)

6. Phase: Die Gründungsversammlung

- Wenn die Satzung erstellt ist und das Finanzamt unverbindlich bestätigt hat, dass diese als gemeinnützig anerkannt werden kann, kann die Gründungsversammlung des Vereins stattfinden.
- Hierzu werden alle eingeladen, die Mitglied sein wollen. Für die Gründung des Vereins müssen mindestens sieben Mitglieder kommen. Die Einladung muss rechtzeitig verschickt werden und dabei muss die Tagesordnung sowie die Satzung an alle Eingeladenen verschickt werden. Generell gilt, dass die Gründungsversammlung die erste Mitgliederversammlung des Vereins ist. Damit gelten alle Regeln, die in der Satzung für die Mitgliederversammlungen festgelegt sind.
- Die Gründungsversammlung beginnt damit, dass festgelegt wird, wer die Sitzung leitet (Versammlungsleiter*in) und wer das Protokoll (Protokollführer*in) schreibt. Das Protokoll dient beim Amtsgericht als Beweis für die Wahl des Vorstands und die Besprechung zur Gründung des Vereins. Im Protokoll müssen Ort und Datum sowie die Namen der Versammlungsleiter*in sowie der Protokollführer*in notiert werden. Versammlungsleiter*in und Protokollführer*in müssen das Protokoll zudem unterschreiben.
- Bevor die eigentlichen Tagesordnungspunkte besprochen werden, muss festgestellt werden:
 - dass die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist,
 - dass die Versammlung beschlussfähig ist (das bedeutet, dass entsprechend der Regeln der Satzung ausreichend viele Mitglieder erschienen sind).
 - Dann wird die Tagesordnung vorgestellt und die Versammlung eröffnet.

Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

- Auf der Tagesordnung und im Protokoll müssen dann zwingend folgende Punkte stehen:
 - Besprechung zur Gründung eines Vereins und Beschluss der Satzung: Hier sollte die Satzung allen Anwesenden vorgelegt werden. Es besteht die Möglichkeit, diese nochmals vorzustellen oder Fragen hierzu zu diskutieren. Schließlich sollte darüber abgestimmt werden, ob mit der Satzung in der vorliegenden Form der Verein gegründet werden soll. Die Anwesenden dokumentieren ihr Einverständnis mit ihrer Unterschrift auf der Satzung. Damit werden gleichzeitig die Gründungsmitglieder des Vereins bestimmt. Gründungsmitglieder sind alle, die der Satzung zustimmen und diese unterschreiben. Es müssen mindestens sieben Personen sein. Im Protokoll muss notiert werden, dass die Satzung einstimmig angenommen und der Verein gegründet werden soll.
 - Wahl des Vorstands: Wenn die Satzung von den Gründungsmitgliedern unterschrieben wurde, wählen diese nun den Vorstand. Hierbei müssen alle Ämter/ Funktionen und Personen gewählt werden, die die Satzung für den Vorstand vorsieht (zum Beispiel erster Vorsitzender, zweiter Vorsitzender, Schatzmeister). Wenn es in der Satzung nicht festgelegt ist, wird außerdem bestimmt, ob die Wahl offen oder geheim erfolgt. Im Protokoll der Gründungsversammlung muss die Wahl des Vorstands dokumentiert werden:
 - die Namen der Mitglieder des Vorstands
 - die Adressen der Mitglieder des Vorstands
 - die Ämter/ Funktionen der Mitglieder des Vorstands
 - der Anzahl der Ja- und Nein-Stimmen für die einzelnen Mitglieder des Vorstands
 - ob die Personen die Wahl zum Vorstand annehmen.
 - Weitere Themen der Gründungsversammlung können sein (müssen aber nicht):
 - Anmeldung im Vereinsregister: Es könnte nun diskutiert und entschieden werden, wann der Verein im Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen wird und wie der Stand der Vorbereitungen hierzu ist (Notar etc.).
 - Mitgliedschaft im Verein: Es könnte nun noch entschieden werden, auf welchem formalen Weg man Mitglied im Verein werden kann und ob Mitgliedsbeiträge anfallen (falls das nicht in der Satzung schon geregelt ist).
- Das Gründungsprotokoll muss anschließend von der Anzahl Personen unterschrieben werden, die die Satzung für Protokolle von Mitgliedsversammlungen festgelegt hat. In jedem Fall muss es außerdem von der Versammlungsleiter*in und von der Protokollführer*in unterschrieben werden.

7. Phase: Eintragung des Vereins in das Vereinsregister

- Alle vertretungsberechtigten Vorstände müssen den Verein im zuständigen Amtsgericht anmelden. Welche Vorstände den Verein nach außen vertreten und somit vertretungsberechtigt sind, ist in der Satzung geregelt. Die vertretungsberechtigten Vorstände füllen das Anmeldeformular für die Eintragung ins Vereinsregister aus und unterschreiben es.

- Danach beauftragen Sie einen Notar, der die Anmeldung beglaubigt. Nun können Sie die beglaubigte Anmeldung einreichen oder den Notar beauftragen, die Anmeldung einzureichen.
- Beim Amtsgericht müssen Sie außerdem die Satzung und das Gründungsprotokoll mit einreichen. Zur Erinnerung (siehe 6. Phase) Die Satzung muss von allen Gründungsmitgliedern unterschrieben werden. Das Gründungsprotokoll muss mindestens von Versammlungsleiter*in und Protokollführer*in unterschrieben werden.
- Wenn das Amtsgericht mit allen Dokumenten einverstanden ist, bestätigt es die Eintragung in das Vereinsregister und vergibt eine Registernummer. Ab diesem Moment ist der Verein ein „eingetragener Verein“ und hat das Recht, die Abkürzung „e.V.“ zu verwenden.
- Anderenfalls teilt das Amtsgericht mit, welche Punkte in der Satzung überarbeitet werden müssen oder welche Formalitäten noch fehlen.
- Planen Sie Zeit nach der Abgabe der Anmeldung ein: das Amtsgericht benötigt in der Regel mindestens ein bis zwei Monate für die Eintragung in das Vereinsregister.

8. Phase: Antrag auf Feststellung der satzungsmäßigen Gemeinnützigkeit

- Für den offiziellen Antrag auf Gemeinnützigkeit (nach der Eintragung in das Vereinsregister) müssen Sie folgendes beim Finanzamt abgeben:
 - Formloser Antrag auf Feststellung der satzungsmäßigen Gemeinnützigkeit
 - Aktuelle Satzung mit den Unterschriften
 - Gründungsprotokoll
 - Liste der Mitglieder des Vereins
 - Bescheid des Amtsgerichts zur Eintragung in das Vereinsregister
 - ausgefüllter Fragebogen zur steuerlichen Erfassung (Fragebogen zur steuerlichen Erfassung)
- Nach Abgabe der Unterlagen erhalten Sie vom Finanzamt das Ergebnis in Form eines (rechtsfähigen) Bescheides: im positiven Falle wird die satzungsmäßige Gemeinnützigkeit festgestellt.
- Ab dem Tag des Erhalts dieser Entscheidung darf Ihr Verein gemeinnützig handeln, also z.B. Spendenbescheinigungen ausstellen und Mitgliedsbeiträge erheben.
- Andernfalls wird das Finanzamt die Gemeinnützigkeit versagen und mitteilen, welche Formulierungen in der Satzung fehlen bzw. der Gemeinnützigkeit widersprechen.

Glossar

- **Abgabenordnung (AO):** Das ist das zentrale Gesetz des deutschen Steuerrechts. AO ist die Abkürzung.
- **Amtsgericht:** Dieses Gericht ist zuständig für die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister.
- **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB):** deutsches Gesetz
- **eingetragener Verein (e.V.):** Das ist ein Verein, der in das Vereinsregister eingetragen wurde - e.V. ist die Abkürzung.
- **Finanzamt:** Das ist die zuständige Behörde für die Beantragung der Gemeinnützigkeit.
- **Fragebogen zur steuerlichen Erfassung:** Das ist der Fragebogen, in dem nachgewiesen wird, dass der Verein gemeinnützig ist.
- **gemeinnützig/ Gemeinnützigkeit:** Das heißt, der Verein verfolgt Ziele und tut Dinge, die für die Allgemeinheit (viele Menschen der Gesellschaft) gut und nützlich sind, also nicht nur für eine kleine Anzahl von Personen.
- **Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR):** Das ist eine besondere Form einer Organisation nach deutschem Recht.
- **Gründungsprotokoll:** Das ist das Protokoll des offiziellen Treffens, in dem der Verein gegründet wird.
- **Gründungsversammlung:** Das ist das offizielle Treffen, in dem der Verein gegründet wird.
- **Mitgliederversammlung:** Das ist das offizielle Treffen aller Mitglieder des Vereins.
- **Notar:** Der Notar/ die Notarin beglaubigt die Satzung und Vereinsgründung.
- **Protokollführer*in:** Das ist die Person, die bei einem Treffen des Vereins das Protokoll schreibt.
- **Registernummer:** Das ist die Nummer, mit der der Verein im Vereinsregister steht.
- **Satzung:** Das ist das Dokument, in dem alle Regeln und Zwecke des Vereins drin stehen.
- **satzungsmäßig:** Das bedeutet: entsprechend der Inhalte der Satzung.
- **Verein:** Das ist eine freiwillige und auf Dauer angelegte Vereinigung von natürlichen und/oder juristischen Personen zur Verfolgung eines bestimmten Zwecks. Diese Vereinigung hat auch dann Bestand, wenn die Mitglieder wechseln.
- **Vereinsregister:** Das ist die offizielle Liste aller Vereine.
- **Versammlungsleiter*in:** Das ist die Person, die ein Treffen des Vereins leitet.
- **Vorstand:** Das sind die Personen aus dem Verein, die den Verein nach außen vertreten und die Geschäfte des Vereins führen. Das heißt sie kümmern sich um Geld, Verwaltung, Unterschriften. Sie haben in der Regel mehr Verantwortung als die „einfachen“ Mitglieder.

Beratungsstellen für gemeinnützige Vereine in Sachsen

1) Bürgerstiftung für Chemnitz

Reitbahnstraße 23, 09111 Chemnitz

Ansprechpartnerin: Anja Poller

Telefon: 0371 - 5739446

E-Mail: anja.poller@buergerstiftung-fuer-chemnitz.de / info@buergerstiftung-fuer-chemnitz.de

Website: <http://www.buergerstiftung-fuer-chemnitz.de>

Sprechzeiten:

Montag bis Donnerstag

9:00 bis 12:00 Uhr 13:00 bis 15:00 Uhr

2) Projekt „SAQsen! Stark - Aktiv - Qualifiziert in Sachsen“

Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.

Geschäfts- und Beratungsstelle Leipzig

Arndtstr. 63, 04275 Leipzig

Kostenlose Beratung für Initiativen und Vereine aus Sachsen

Ansprechpartnerin: Beate Wesenberg

Telefon: 0341 - 23197731

E-Mail: wesenberg@verband-binationaler.de

Website: <http://binational-leipzig.de/index.php/projekte.html>

3) Freiwilligen-Agentur Leipzig

Servicestelle für Vereine

Dorotheenplatz 2, 04109 Leipzig

Kostenlose Beratung für Initiativen und Vereine mit Sitz in Leipzig

E-Mail: servicestelle@fwal.de

Website: <https://freiwilligen-agentur-leipzig.de/vereinsberatung>

4) Vereins- und Stiftungszentrum e. V.

Erna-Berger-Straße 5, 01097 Dresden

Die Beratung ist kostenpflichtig (35€/30 Minuten) und kann über ein Anmeldeformular oder die folgenden Kontaktdaten angefragt werden:

Vorstand: Jens Trocha, Jan Graupner

Telefon: 0351 - 20 6700 0

E-Mail: mail@vereine-stiftungen.de

Website: <https://vereine-stiftungen.de>